



Wirtschafts- und Sozialrat

Verteilung: Allgemein
23. April 2002
Original: Englisch

Resolution der Menschenrechtskommission

2002/45. Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen

Die Menschenrechtskommission,

eingedenk dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte anerkannt wird, dass jedermann das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person und das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat sowie das Recht, nicht diskriminiert zu werden,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere Resolution 1998/77 vom 22. April 1998, in der sie das Recht eines jeden Menschen anerkannte, im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie es in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und in der auf der achtundvierzigsten Tagung des Menschenrechtsausschusses im Jahr 1993 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 22 niedergelegt ist, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2000/34 vom 20. April 2000, in der sie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ersuchte, die besten Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Anerkennung des Rechts eines jeden Menschen, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern, sowie im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Formen des Ersatzdienstes zusammenzustellen und zu analysieren,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung 2 der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen (siehe E/CN.4/2001/14, Kap. IV, Abschnitt B), die darauf gerichtet ist, zu verhindern, dass das Justizsystem der Staaten dazu benutzt wird, Personen, die aus Gewissensgründen den Militärdienst verweigern, zu einer Änderung ihrer Überzeugungen zu zwingen.

unter Hinweis auf die Resolution 1999/4 der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vom 24. August 1999,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Kommissarin (E/CN.4/2002/WP.2),

1. *fordert* die Staaten *auf*, ihre derzeitigen Rechtsvorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen im Lichte der Resolution 1998/77 der Menschenrechtskommission zu überprüfen und die Informationen im Bericht der Hohen Kommissarin für Menschenrechte zu prüfen;

2. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin die besten Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Anerkennung des Rechts eines jeden Menschen, im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern, sowie im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Formen des Ersatzdienstes zusammenzustellen und zu analysieren, bei den Regierungen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, den Sonderorganisationen und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen entsprechende Informationen einzuholen und der Kommission auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungsunterpunkt "Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen" einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen.

51. Sitzung
23. April 2002
[ohne Abstimmung verabschiedet]